

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 0/51/211/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.02.2018 Verfasser: Amt 50/51 Claus Bürgers Amt 50/51 Peter Müller
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und So- ziales	
Neufassung der Richtlinien für das Pflegekinderwesen	
Beratungsfolge: Datum Gremium 07.03.2018 Jugendhilfeausschuss	

Tatbestand:

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (Sozialgesetzbuch) stellt entweder eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform für Kinder/Jugendliche in einer anderen Familie dar, sofern ein Aufwachsen der Minderjährigen aus unterschiedlichen Gründen im elterlichen Haushalt nicht möglich ist.

Die Pflegeeltern erhalten für ihre engagierte Tätigkeit eine finanzielle Entschädigung, das sogenannte Pflegegeld.

Das Pflegegeld, welches nach dem Alter der Pflegekinder gestaffelt ist, setzt sich zusammen aus dem Erziehungsbeitrag, den materiellen Aufwendungen, den Kosten der Erziehung sowie der zu gewährenden Leistungen zur Unfallversicherung und Alterssicherung für die Pflegeeltern.

Die materiellen Aufwendungen umfassen den regelmäßig wiederkehrenden Bedarf eines Minderjährigen bzw. jungen Volljährigen. Sie werden im Rahmen eines monatlichen Pauschalbetrages als Kosten zum Lebensunterhalt sowie zu den Kosten der Erziehung entsprechend der Festlegung des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen gezahlt. Grundlage sind Empfehlungen des Vereins für öffentliche und private Fürsorge, die sich nach Berechnungen des statistischen Bundesamtes über den durchschnittlichen Bedarf von Kindern und Jugendlichen in Deutschland richten.

Der Lebensunterhalt von Pflegekindern wird somit durch diesen monatlichen Pauschalbetrag sowie durch einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse können gem. § 39 (3) SGB VIII insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen eines Pflegekindes gewährt werden.

2005 wurden für die Stadt Erkenz letztmalig Regelungen und Richtlinien für den Bereich der Beihilfen und Zuschüsse für das Pflegekinderwesen überarbeitet und durch den Jugendhilfeausschuss festgelegt. Diese Regelungen und Richtlinien se-

hen teilweise konkrete bzw. verbindliche Auszahlungsbeträge, aber auch Möglichkeiten der Kostenübernahme nach individuellem Bedarf (Ermessensspielraum) vor. Aufgrund einschlägiger verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen, geänderten fachlichen Einschätzungen und Empfehlungen diverser Juristen und Kommentatoren sowie allgemeiner gesellschaftlicher Entwicklungen und sich ändernden finanziellen Bedarfslagen in den Pflegefamilien ist eine Anpassung und Modifizierung der o.g. Regelungen und Richtlinien erforderlich.

Darüber hinaus gewährleistet die Neuregelung ein höheres Maß an Transparenz, Vereinheitlichung und Vereinfachung der Gewährungspraxis sowie eine Gleichbehandlung der für die Stadt Erkelenz initiierten Pflegeverhältnisse und Pflegefamilien. Das Pflegekinderwesen bietet im Gegensatz zur kostenintensiveren Heimunterbringung ein enges pädagogisches Umfeld an, welches für das Pflegekind oft das erste verlässliche Beziehungsangebot darstellt. Dies gilt es zu erhalten und durch finanzielle Verbesserung in der Attraktivität zu steigern.

Die Veränderungen sind in der Synopse (Anlage 01) dargelegt.

In den Anlagen 02 und 03 werden die Veränderungen dargestellt, wie sie, nach einem entsprechenden Beschluss des Jugendhilfeausschuss, dann gelten werden.

Aus der Anlage 04 ist die Berechnungsgrundlage für eine Erstausrüstung bei Erstaufnahme eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie dargestellt.

Beschlussentwurf (in eigener Zuständigkeit):

„Die aus der Anlage ersichtlichen Richtlinien für das Pflegekinderwesen werden zum 01.01.2018 geändert. Alle bisherigen Regelungen verlieren ihre Gültigkeit“.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Haushaltsmittel wurden im Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2018 entsprechend unter der Haushaltsstelle 060400 eingeplant.

Anlagen:

- Anlage 01: Synopse zur Neuregelung der Richtlinien für das Pflegekinderwesen
- Anlage 02: Einzelfallbezogene Hilfen Vollzeitpflege
- Anlage 03: Einzelfallbezogene Hilfen Beihilfen und Sonderleistungen
- Anlage 04: Berechnungsgrundlage zur Erstausrüstung bis zum 1. Lebensjahr und ab dem 2. Lebensjahr

Synopse

zum TOP 02

der Sitzung des JHA vom 07.03.2018

Richtlinien zur Ausgestaltung des § 39 SGB VIII für Pflegeverhältnisse nach § 33 SGB VIII
bezüglich der Gewährung von einmaligen Beihilfen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII und der Gewährung von pauschalisiertem
Pflegegeld gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII abweichenden Leistungen.

Aktuelle Fassung	Vorschlag der Neufassung (Ergänzungen und inhaltliche Änderungen werden fett dargestellt)	Erläuterungen zum Änderungsvorschlag:
(zu VII.3 Vollzeitpflege S.29) In den Fällen, in denen sich zeigt, dass eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines vertretbaren Zeitraums nicht erreicht wird, ist mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu erarbeiten.	(unter den nebenstehenden Satz wird folgender Absatz angefügt) Dabei sind der kindliche Zeitbegriff und entstandene Bindungen an die Pflegefamilie zu berücksichtigen.	In der Regel binden Kinder sich nach einer vom Lebensalter und anderen Entwicklungsbedingungen abhängigen Zeit an die neue Pflegefamilie. Die Auflösung neu entstandener familiärer Bindungen kann eine Kindeswohlgefährdung bedeuten.
	(neu einzufügender Absatz) Berücksichtigung bestehender Beziehungen: Bestehen Bindungen eines familiär unterzubringenden Kindes oder Jugendlichen zu Personen in der Verwandtschaft oder aus dem sozialen	Mit § 27 Abs. 2a SGB VIII welcher neu eingefügt wurde, besteht im Fall einer Unterbringung bei unterhaltsverpflichteten Verwandten unter bestimmten Voraussetzungen derselbe Anspruch auf Hilfe nach § 33 SGB VIII wie bei anderen Pflegeverhältnissen. Diese rechtliche Veränderung konnte in den bisherigen

	Nahbereich der Herkunftsfamilie und sind diese Personen zur Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen bereit, kann Hilfe zur Erziehung auch geleistet werden, wenn diese nicht bereits vor der Aufnahme als Pflegeeltern überprüft und geschult worden sind. Die Überprüfung und Schulung von Verwandtenpflegefamilien erfolgt nach einem im Pflegekinderdienst erstellten Konzept, welches bedarfsabhängig weiterentwickelt wird. Eine über den unmittelbaren Beratungsanspruch hinausgehende Jugendhilfeleistung ist erst nach erfolgter Eignungsüberprüfung möglich.	Richtlinien noch nicht berücksichtigt werden.
(zu VII.3 Vollzeitpflege S. 30) Hat das Jugendamt an der Unterbringung des Minderjährigen mitgewirkt und wird Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII gewährt, so ist gem. § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt einschließlich der Kosten der Erziehung des Minderjährigen außerhalb seines Elternhauses sicherzustellen.	Wird Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII gewährt, so ist gem. § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt einschließlich der Kosten der Erziehung des Minderjährigen außerhalb seines Elternhauses sicherzustellen.	Der Anspruch auf Hilfe nach § 39 SGB VIII besteht unabhängig von der Mitwirkung des Jugendamtes an der Unterbringung.
(zu VII.3 Vollzeitpflege S. 30) Daneben kann im Einzelfall für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche ein erhöhter Erziehungsbeitrag gewährt werden. Dieser erhöhte Lebensbedarf ist im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens zu ermitteln und festzustellen.	Der Erziehungsgeldanteil im monatlichen pauschalierten Pflegegeld ist zu erhöhen, wenn besondere Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Pflegekindes oder eines jungen Volljährigen besonders hohe Anforderungen an die Pflegeeltern stellen. Als Entscheidungsgrundlage wird eine Arbeitshilfe erstellt.	Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ist verpflichtet für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. Das monatliche Pflegegeld ist zu erhöhen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist. Üblicherweise wird hierauf reagiert, indem ggfls. der

		Erziehungsgeldanteil im Pflegegeld vervielfacht wird. Die aktuelle Fassung ist in folgendem Punkt sachlich falsch. Der Erziehungsgeldanteil im Pflegegeld umfasst nicht den Lebensunterhalt des Pflegekindes. Sie ist zu allgemein gehalten, um eine Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle zu garantieren. Dies kann zu berechtigtem Unmut unter den Pflegeeltern führen. Es sind allerdings die individuell unterschiedlichen Lebensschicksale und Entwicklung der Pflegekinder zu berücksichtigen. Um zu einer gerechten Entscheidungsgrundlage zu kommen, bedient sich das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales folgender Arbeitshilfe: Von einer <i>besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung</i>, welche zur Erhöhung des Erziehungsgeldes im monatlichen Pflegegeld nach § 39 SGB VIII führt, ist in der Regel beim Vorliegen folgender Voraussetzungen auszugehen: • Feststellung einer maßgeblichen Behinderung • Vorliegen erheblicher Erziehungsschwierigkeiten, die in den Auswirkungen einer entsprechenden Behinderung gleichkommen • Lebensschicksal des Pflegekindes, welches die Pflegeeltern vor
--	--	---

		besonders hohe seelische Belastungen stellt, z.B. durch das Vorliegen einer lebensverkürzenden Krankheit oder extremer Gewalt- oder Missbrauchserlebnisse des Pflegekindes. <i>Besonders hohe Anforderungen</i> sind anzunehmen, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft und über einen voraussichtlich längeren, über Entwicklungsphasen eines Kindes/Jugendlichen hinausgehenden Zeitraum besteht: • Erfordernis, sich permanent mit dem Pflegekind zu beschäftigen • Ausrichten des Familienlebens der Pflegefamilie auf die Problemlage des Pflegekindes • Erfordernis eines außergewöhnlichen Fachwissens und einer außergewöhnlichen Reflexion der eigenen Erziehungshaltung • Vorliegen eines extrem zeitaufwändigen Therapiebedarfes. Es muss darstellbar und nachvollziehbar sein, mit welchen adäquaten Mitteln die Pflegeeltern auf die besonderen Anforderungen im erzieherischen Alltag reagieren sollen. Die Entscheidung über eine Erhöhung des Erziehungsgeldanteils im Pflegegeld ist im
--	--	---

		Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII zu treffen.
(zu VII.3 Vollzeitpflege S. 31) Aus diesem Grunde bietet das Jugendamt nach Überprüfung der Bewerberfamilie Vorbereitungsseminare an. Das Vorbereitungsseminar dient dazu, den Bewerbern ein Bild von den Aufgaben und der Verantwortung, die sie bei der Aufnahme eines Pflegekindes auf sich nehmen, zu vermitteln. Die Aufnahme eines Pflegekindes bringt eine einschneidende Veränderung ihres Familiensystems und ihres bisherigen Familienalltags mit sich. Bisher gelebte Familienmuster und Rollenverteilungen werden in Frage gestellt und müssen u.U. neu überdacht und neu geordnet werden. Seminare und Gespräche helfen den Bewerbern dabei, eigene Grenzen und Zumutbarkeiten, aber auch Stärken zu erkennen und diese auch gegenüber dem Jugendamt eindeutig zu machen. Gespräche mit dem Jugend dienen dem gegenseitigen Kennenlernen und dazu, ein konkretes Bild der Bewerber zu erhalten und so möglichst das passende Kind in die Familie vermitteln zu können.	Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales führt in regelmäßigen Abständen Vorbereitungsseminare für Pflegeelternbewerber durch, die sich am jeweiligen Bedarf und aktuellen fachlichen Standards orientieren. In der Regel erfolgt die Vermittlung eines Pflegekindes erst nach erfolgter Überprüfung und Schulung.	Der alte Text ist nicht mehr zeitgemäß und kann auf gesellschaftliche Veränderungen des Familienbildes und auf fachliche Weiterentwicklungen im Pflegekinderdienst nicht reagieren.
(zu VII.3 Vollzeitpflege S. 32) Die Aufnahme eines Pflegekindes bedeutet für die aufnehmenden Pflegepersonen eine neue Lebensphase. Unterschiedliche Ansprüche und Erwartungen der am Pflegeverhältnis Beteiligten müssen	Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales führt in regelmäßigen Abständen Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern durch. Diese werden durch Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes geleitet. Es besteht die Möglichkeit,	Die bisherige Fassung ist nicht mehr zeitgemäß. Die Fortbildungs- und Freizeitangebote sollen sich am aktuellen Bedarf der Pflegefamilien sowie an sich verändernden fachlichen Standards orientieren. Die Zusammenarbeit mit

miteinander in Einklang gebracht werden. Alte Verhaltensweisen des Pflegekindes bringen die gewohnten Haltungen und Wertvorstellungen der Pflegefamilie häufig ins Wanken und bringt bei den betroffenen Pflegepersonen Verunsicherung mit sich. Das Zusammenleben in der Familie muss sich neu ordnen, damit das Pflegekind seinen Platz im Familienverband findet. Dies bedeutet oftmals eine besondere Belastung für die Pflegepersonen und kann zu Gefühlen der Unzulänglichkeit oder Resignation führen. Um trotzdem weitermachen und durchhalten zu können, brauchen Pflegepersonen Kenntnisse über die Entwicklungsphasen eines Kindes, über den Ablauf von Integrationsprozessen, Bindung und Trennung, Verhaltensauffälligkeiten ,usw. Um den Pflegepersonen dieses Wissen zu vermitteln bietet das Jugendamt: - Informationsveranstaltungen für Bewerber - Bewerberseminare - Elternabende zum Erfahrungsaustausch - thematische Veranstaltungen - Bildungswochenenden - Fortbildungsangebote in Zusammenarbeit mit anderen Fortbildungsträgern (Regionales Bildungswerk,	externe Referenten zu speziellen Themen zu beauftragen. Bedarfsabhängig werden für Pflegefamilien Freizeitangebote gemacht, welche die Austauschmöglichkeiten untereinander und das Gemeinschaftsgefühl fördern sollen. Fortbildungsveranstaltungen und Freizeitangebote werden, wenn es möglich und sinnvoll ist, gemeinsam mit benachbarten Pflegekinderdiensten der kreisangehörigen Jugendämter durchgeführt.	benachbarten Pflegekinderdiensten hat sich in vielen Fällen bewährt und schafft Synergieeffekte.
--	---	---

Pflegeelternvereinigung, andere Jugendämter) an. Neben der Vermittlung von Fachwissen ist der Erfahrungsaustausch mit anderen Pflegeeltern und wie diese Probleme gemeistert haben, oftmals hilfreich. Außerdem bieten sie die Möglichkeit zur Begegnung und zum gegenseitigen Verständnis zwischen Pflegeeltern, Kinder und Fachkräften. Für die Pflegekinder ist es wichtig zu erfahren, dass ihre Situation kein Einzelschicksal ist und sie sich nicht alleine in dieser Position befinden. Für die Kinder der Pflegepersonen besteht die Möglichkeit, sich mit anderen Kindern, die sich ebenfalls in der selben Situation befinden, auszutauschen. Bei den Bildungsveranstaltungen und Elternabenden besteht ein geschützter Rahmen, so wie Schweigepflicht um ein offenes vertrauensvolles Arbeiten zu ermöglichen. Sonstige Veranstaltungen: Neben den Schulungen finden noch Bastelnachmittage, Ausflüge und gemeinsame Feiern mit Eltern und Kinder statt. Hier können Pflegeeltern und Kinder im zwanglosen Umgang miteinander erfahren		
--	--	--

werden.

Ebenso erfahren Pflegeeltern und Kinder den betreuenden Sozialarbeiter in lockerer Atmosphäre. Das gemeinsame Erlebnis lockert die Beziehung der am Pflegeverhältnis beteiligten auf und schafft eine positive Basis der Zusammenarbeit.

Voraussetzungen:

Die Seminare und Elternabende werden in der Regel von der Fachkraft des Pflegekinderdienstes geleitet, ggf. werden auch Referenten/innen zu bestimmten Themen eingeladen.

Die Bildungswochenenden finden in Kooperation mit der Familienbildungsstätte „Helene-Weber-Haus“ in Stolberg statt. Die Familienbildungsstätte übernimmt die Organisation der Veranstaltung (Haussuche, Kinderbetreuung, Referenten, Abrechnung, u.a.). Da die Familienbildungsstätte finanzielle Zuwendungen des Landes NRW erhält wird über Teilnehmerbeitrag und ggf. anteilige Referentenkosten abgerechnet. Die Teilnahme an den Schulungsangeboten für Bewerber sind für diese Bewerber verpflichtend. Von Pflegefamilien, die ein Pflegekind aufgenommen haben und im Vorfeld nicht an anderen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben, wird in den ersten zwei Jahren nach Aufnahme des Pflegekindes eine Teilnahme

an Pflegeelternseminare erwartet, für die übrigen Pflegeeltern ist eine Teilnahme freiwillig		
(zu VII.3 Vollzeitpflege S. 34) Methoden - Erstellen von Faltblättern, einer Informationsbroschüre und Plakate und Versenden an Ärzte, Kindergärten, Schulen, Presse etc. - Nach erfolgter Werbeaktion, Durchführung von Informationsveranstaltungen mit Interessierten - Information der Presse über Veranstaltungen - Vorstellung im Internet, welche Pflegeform das Jugendamt anbietet - Aufnahme des Werbeplakates im Internet - Veranstaltungen im Internet anzeigen (Schulungen, Feste etc.) Konzeptraster für Werbeaktionen - Wer wirbt? - Welche Zielgruppe sollte angesprochen werden? - Was sind die Inhalte der Werbung? - Wofür wird geworben? - Was wird vermittelt? - Worauf wird Wert gelegt? - Wo und wie sollte geworben werden? - Was wird dargestellt?	entfällt ersatzlos	Öffentlichkeitsarbeit und Werbung erfolgen anlassbezogen. Der Pflegekinderdienst wird mit umfassenden Informationen auf der Homepage der Stadt Erkelenz präsentiert. Aktuelle Veranstaltungen werden in der lokalen Presse bekannt gegeben. Wahllose breit gefächerte Werbeaktionen hatten keine messbare Resonanz.

- Wie wirkt die Werbung auf den Betrachter? - Welche Motive werden angesprochen? - Wird die richtige Zielgruppe angesprochen? - Konkrete Handlungsmöglichkeiten aufzeigen. Gestaltung - Form - Aufmachung - Sprache - Umfang - Werden Aufmerksamkeit und Interesse geweckt?		
(zu VII.4 Bereitschaftspflege S. 35) Bereitschaftspflege bietet die Möglichkeit der kurzfristigen Unterbringung von Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII. Aufgaben nach § 42 SGB VIII gehören nicht zu den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und können von ihrem Charakter(schnell, kurzfristig)nicht auf einer Hilfeplanung aufbauen. Sich möglicherweise anschließende Hilfen zur Erziehung sind dem Hilfeplanungsverfahren vorbehalten. In diesem Falle endet die Inobhutnahme mit der Bewilligung einer erzieherischen Hilfe. Die Hilfeplanung wird kurzfristig und zeitnah nachgereicht. Bereitschaftspflege kann aber auch in	Familiäre Bereitschaftsbetreuung ist eine besondere Form der Vollzeitpflege. Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales wirbt, schult und betreut Familien und Einzelpersonen, die bereit und in der Lage sind, Kinder oder Jugendliche in Notsituationen kurzfristig aufzunehmen und in ihrem Haushalt zu betreuen. Familiäre Bereitschaftsbetreuung wird im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII oder einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII durchgeführt. Die familiäre Bereitschaftsbetreuung dient der Versorgung, Diagnostik,	Die bisherige Fassung ist nicht mehr zeitgemäß und muss den aktuellen familiengerichtlichen und sozialrechtlichen Entscheidungen angepasst werden. Aktuell entwickeln die Städte Hückelhoven und Erkelenz gemeinsam mit freien Jugendhilfeträgern ein Konzept zur Reintegrationshilfe aus familiären Unterbringungen.

Notsituationen im Rahmen der Krisenintervention dazu dienen, eine geeignete dauerhafte Perspektive für die betroffenen Kinder und Jugendlichen vorzubereiten. Dies setzt eine Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII voraus. Unterbringung in Bereitschaftspflege In Bereitschaftspflege werden nur kurzfristig und vorübergehend Kinder und Jugendliche in Not- und Konfliktsituationen aufgenommen, bis zur Abklärung einer dauerhaften Unterbringung oder ihrer Rückkehr in die Herkunftsfamilie. Die Zuweisung geschieht ausschließlich durch das Jugendamt der Stadt Erkelenz. Der Aufenthaltszeitraum sollte so kurz wie möglich gehalten werden. Dieser Zeitraum dient neben konkreten Hilfen ggfs. auch dazu eine Abklärung über die Situation des Kindes (z.B. Entwicklungsstand, Störungen, erforderliche Hilfe usw.) herbeizuführen. Der Aufenthalt eines Kindes oder Jugendlichen in einer Bereitschaftspflegestelle sollte die Dauer von höchstens sechs Wochen nicht überschreiten. Die Bereitschaftspflegefamilie gewährleistet eine tägliche Aufnahmebereitschaft auch in den Abendstunden, die Regelung gilt ferner für Wochenenden und Feiertage.	Anamnese und Perspektivklärung. Sie endet mit der Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder der Überleitung in eine stationäre Hilfemaßnahme. Diese setzt ein abgeschlossenes Hilfeplanverfahren voraus. Stehen geeignete und aufnahmebereite Familien/Personen im sozialen Nahbereich oder im Verwandtenkreis des Kindes oder Jugendlichen zur Verfügung, sind diese vorrangig zu berücksichtigen, sofern dem keine rechtlichen oder sonstige Hindernisse entgegenstehen. Eine über den unmittelbaren Beratungsanspruch hinausgehende Jugendhilfeleistung kann in diesen Fällen erst nach abgeschlossener Überprüfung durch den Pflegekinderdienst gewährt werden. Alters- und entwicklungsabhängiges kindliches Zeitempfinden und Bindungen des Kindes sind bezüglich der Perspektivklärung zu beachten. Personen, die ein Kind im Rahmen der familiären Bereitschaftsbetreuung aufnehmen, erhalten in den ersten sechs Wochen des Pflegeverhältnisses den jeweils verdoppelten Satz des vom Land NRW festgelegten pauschalierten Pflegegeldes, sofern Anspruch auf Hilfen nach §§ 33, 42 SGB VIII besteht und aus	
---	--	--

Kann eine Aufnahmebereitschaft einmal nicht gewährleistet werden, ist die vorherige Information des Jugendamtes erforderlich. Die Bereitschaftspflegefamilie übernimmt ab dem Zeitpunkt der Aufnahme für die Dauer der Unterbringung die umfassende Versorgung der Kinder und Jugendlichen in leiblicher, seelischer und geistiger Hinsicht. Dazu gehören insbesondere folgende VII Einzelfallbezogene Hilfen VII.4 Bereitschaftspflege Aufgaben - Beherbergung und Verpflegung der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen - Beratung und Betreuung sowie Hilfe in Krisensituationen - Veranlassung von ärztlicher Behandlung im Bedarfsfall - Zusammenarbeit mit dem Jugendamt - Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten Die Aufnahmebereitschaft bezieht sich jeweils auf einen Einzelfall. In besonderen Situationen muss auch die Bereitschaft zur Aufnahme von Geschwistern bestehen. Materielle Aufwendungen	rechtlichen Gründen kein hiervon abweichendes Pflegegeld gezahlt werden muss.	
--	---	--

Wegen der sofortigen Handlungsbereitschaft und wegen der Problematik die sich aus Not- und Konfliktsituation ergeben kann, wird ein erhöhter Pflegegeldsatz gewährt. Für die Durchführung der Bereitschaftspflege wird der geltende doppelte Pauschalbetrag der jeweiligen Altersstufe für laufende Leistungen bei Vollzeitpflege, höchstens jedoch bis zu einer Dauer von 6 Wochen gewährt. Dauert die Unterbringung länger als 6 Wochen so wird nach dieser Zeit der einfache Pauschalbetrag für Vollzeitpflege gezahlt. Dieser Betrag umfasst die Lebenshaltungskosten und die Kosten der Erziehung. Für den Aufnahmetag und für den Tag der Beendigung einer Unterbringung gilt jeweils der volle Satz. Im Einzelfall können Sonderleistungen gemäß den Richtlinien der Stadt Erkelenz gewährt werden. Auf dieser Grundlage sind mit geeigneten Pflegefamilien besondere Vereinbarungen abzuschließen.		
	VII.5.1 Beihilfen zu besonderen Anlässen	
• Einschulung: nach individuellem Bedarf	VII.5.1.1 Einschulung Anlässlich der Einschulung wird für jedes Pflegekind im Sinne des § 33 SGB VIII eine Beihilfe in Höhe von 200 €	Bei der bisherigen Regelung ist die Höhe der zu gewährenden Beihilfe willkürlich interpretierbar. Da jedes Kind eingeschult wird und die einzelnen Bedarfe sich nur unwesentlich unterscheiden, sollte zur

	übernommen.	Verwaltungsvereinfachung eine Pauschale ohne gesonderten Antrag gewährt werden.
• Eintritt in das Berufsleben: nach individuellem Bedarf	VII.5.1.2 Eintritt in das Berufsleben: Die mit dem Eintritt in das Berufsleben entstehenden berufsbezogenen Kosten werden nachrangig zum Anspruch gegenüber anderen Sozialleistungsträgern nach individuellem Bedarf erstattet.	Kosten zum Eintritt in das Berufsleben sind beihilfefähig, allerdings nur nachrangig gegenüber anderen Sozialleistungsträgern. Erzielt der Berufstätige eigenes Einkommen, muss er einen Unterhaltsbeitrag unter Anrechnung seiner Werbungskosten leisten. Insofern ist die Beihilfe kostenneutral.
• Erstausrüstung: Nach individuellem Bedarf	VII.5.1.3 Erstausrüstung der Pflegestelle: Gemäß Anlage 04 wird der Mindestbedarf eines Pflegekindes bei Aufnahme in eine Pflegestelle erfasst. Von diesem werden Gegenstände abgezogen, welche das Pflegekind mit in die Pflegestelle bringt. Die so ermittelte Summe bildet, differenziert nach Einrichtungsbeihilfe, Bekleidungsbeihilfe, Erstausrüstung mit Möbeln und sonst. Gegenständen den Höchstbetrag, welcher als Erstausrüstungsbeihilfe übernommen werden kann. Es werden die tatsächlich nachgewiesenen Kosten bis zu diesem Höchstbetrag erstattet.	Die bisherige Beihilferegelung enthält keine Angaben darüber, in welcher Höhe die Erstausrüstung angemessen ist. Da die jeweiligen Gegenstände grundsätzlich aus dem laufenden Pflegegeld zu tragen sind, kann zum Beginn des Pflegeverhältnisses nur der unbedingt erforderliche Grundbedarf übernommen werden. Dieser wird gemäß Anlage 04 ermittelt. Der weitere Bedarf ist aus dem laufenden Pflegegeld zu finanzieren. Bisher unterschieden sich die gewährten Beihilfen von Fall zu Fall erheblich und widersprachen so dem Gleichbehandlungsgrundsatz und führte nicht selten zu großen Unmut bei den Pflegeeltern.
(bisher keine Beihilfe für Fahrtkosten vorgesehen)	VII.5.1.4 Fahrtkosten: Fahrtkosten für Therapien und Arztbesuche werden nachrangig zu anderen Sozialleistungsträgern übernommen, wenn diese auf Grund eines außergewöhnlichen Bedarfes erforderlich werden. Dies ist in der Regel der Fall bei Frühförderterminen, Kinder-	Das monatliche pauschalisierte Pflegegeld nach § 39 SGB VIII deckt den durchschnittlichen Bedarf von Kindern und Jugendlichen in Deutschland ab. Hiervon abweichende außergewöhnliche Bedarfe sind als Beihilfe zu übernehmen. Hierzu gehören Fahrtkosten für die genannten medizinisch/therapeutischen Hilfen.

	und Jugendlichenpsychotherapien, Terminen in sozialpädiatrischen Zentren und Terminen, die auf Grund einer anerkannten Behinderung des Pflegekindes erforderlich sind. Außergewöhnliche medizinisch/therapeutische Maßnahmen werden turnusmäßig im Hilfeplan dokumentiert.	In Ermangelung einer Beihilferichtlinie wurden diese bisher sehr individuell im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII berücksichtigt, was zu erheblichen Unterschieden führte und mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vereinbar ist.
Ferienmaßnahmen: Nach individuellem Bedarf bis zu einem Höchstbetrag von 15 € je Tag, längstens für 21 Tage	VII.5.1.5 Ferienbeihilfe: Es wird eine jährliche Ferienbeihilfe in Höhe von 500 € pro Pflegekind übernommen. Diese wird auf Nachweis einer Urlaubsreise ohne gesonderten Antrag mit dem Pflegegeld für den Monat Juli ausgezahlt. Alternativ werden die Kosten des Pflegekindes für Ausflüge vom Wohnort der Pflegefamilie aus auf Nachweis erstattet, wenn die Pflegefamilie im Kalenderjahr nicht verreist.	Urlaubs- und Ferienreisen sind ausdrücklich beihilfefähig. Die Erhöhung des Höchstbetrages von jährlich 315 € auf 500 € ist angemessen, weil der Betrag seit 2005 nicht erhöht wurde. Sie berücksichtigt die veränderten Urlaubsgewohnheiten auch unter dem Gebot, dass Pflegekinder materiell nicht schlechter gestellt werden sollen als der Durchschnitt aller Kinder/Jugendlichen. Mit der bisherigen individuellen und antragsbezogenen Berechnung ist ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden. Da nahezu alle Pflegefamilien entsprechende Kosten für Urlaubsreisen haben, schränkt die geänderte Fassung den Bearbeitungsaufwand deutlich ein, ohne zu höheren Ausgaben zu führen. Sollten Pflegefamilien alternativ zu einer Reise im Urlaub Ausflüge vom Wohnort aus machen, werden entstehende Kosten ebenfalls berücksichtigt.
(bisher keine Beihilfe für den Erwerb des Führerscheins vorgesehen)	VII.5.1.6 Führerschein: Erwirbt ein Pflegekind den Führerschein,	In der juristischen Kommentierung zum SGB VIII wird der Erwerb des Führerscheins als

	werden die Kosten für Fahrstunden und die praktischen Fahrprüfung unter der Voraussetzung erstattet, dass die theoretische Prüfung von den Pflegekindern bestanden wurde und der Führerschein entweder für die Berufsausbildung/ Arbeitstätigkeit oder zum Erreichen der Ausbildung oder Arbeitsstätte erforderlich ist. Ein Anspruch auf einen Zuschuss zu den Führerscheinkosten besteht ausschließlich nachrangig zu anderen Sozialleistungsträgern.	beihilfefähig angesehen, wenn er Berufsvoraussetzung ist oder die Schule/Arbeitsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht in einem zumutbaren Zeitrahmen erreicht werden kann. Angemessen ist es allerdings, zunächst von den Jugendlichen/jungen Erwachsenen eine Eigenleistung in Form der bestandenen theoretischen Prüfung zu erwarten. Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme im Rahmen von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III oder anderer Leistungsträger, muss dieser vorrangig realisiert werden.
(bisher keine Beihilfe anlässlich von Geburtstagen vorgesehen)	VII.5.1.7 Geburtstag: Dem Pflegekinderdienst wird für jedes Pflegekind anlässlich des Geburtstages ein Betrag von 15 € zur Verfügung gestellt. Dieser wird vom zuständigen Sozialarbeiter genutzt um mit einer Karte und einem kleinen Geschenk zu gratulieren.	Die Sozialarbeiter sollen zu den Pflegekindern einen persönlichen Kontakt pflegen. Diese Neufassung bietet zusätzlich die Möglichkeit, sich mit geringem Zeit- und Arbeitsaufwand bei den Pflegekindern auf eine angenehme andere Art in Erinnerung zu bringen, welche im Gegensatz zu den oft problemorientierten Gesprächen mit dem Jugendamt steht.
(bisher keine Beihilfe auf Grund der nachfolgend genannten medizinischen Bedarfe vorgesehen)	VII:5.1.8 Krankenhilfe: VII.5.1.8.1 Brille: Die Kosten für eine augenärztlich verordnete Brillenfassung werden in Höhe von max. 30 € erstattet.	Nach der Einführung des KICK sind gem. § 40 S. 3 SGB VIII Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen in voller Höhe zu übernehmen.
	VII.5.1.8.2 Diätbedarf: Entstehen auf Grund eines besonderen Ernährungsbedarfes, z.B. bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten, höhere Kosten für das Pflegekind, sind diese als Beihilfe zu übernehmen.	Die vom Gesetzgeber verlangte Pauschalierung des Pflegegeldes soll im Einzelfall abweichende Leistungen ermöglichen. Ein solcher Einzelfall ist bei besonderem Ernährungsbedarf gegeben.

	VII.5.1.8.3 Windeln: Benötigt ein Kind nach Vollendung des dritten Lebensjahres tagsüber oder nachts noch Windeln, sind die Kosten hierfür zu übernehmen, sofern sie nicht durch die Krankenversicherung getragen werden. Voraussetzung ist eine Verordnung durch den Kinderarzt und eine Diagnose möglicher Ursachen.	Benötigen Kinder in dem genannten Alter noch Windeln, werden die Kosten nach einer Verordnung des Kinderarztes durch die gesetzliche Krankenversicherung getragen. Die Krankenversicherungen haben oft vertragliche Vereinbarungen mit bestimmten Windellieferanten, so dass diese von den Pflegeeltern nicht frei angeschafft werden können. Die für ältere Kinder passenden Windelgrößen sind nur über einen Zuzahlungsbetrag erhältlich, der von der Krankenkasse nicht übernommen wird. Es ist für ältere Kindergartenkinder und Schulkinder nicht zumutbar, mit einem für alle erkennbaren „Windelpopo“ herumzulaufen. Bisher wird bereits in Einzelfällen entsprechend verfahren. Da sich die maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen nicht unterscheiden, ist eine generelle Beihilferegulung sinnvoll.
	VII.5.1.8.3 Zahnsperre/Zahnersatz: Wird eine Zahnsperre verordnet, wird der Eigenanteil, welcher vom Versicherten zu tragen und nach erfolgreicher Behandlung erstattet wird, als Beihilfe übernommen. Die Zuzahlung für angemessenen Zahnersatz wird nachrangig zur Leistung der Krankenkasse als Beihilfe übernommen.	Bezüglich des Eigenanteils bei kieferorthopädischer Behandlung wird bereits entsprechend verfahren. Somit kann die Regelung auch in die Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe aufgenommen werden. Nach aktueller Gesetzeslage sind Zuzahlungen in voller Höhe zu übernehmen. In der Kommentierung wird Zahnersatz beispielhaft genannt.

Klassenfahrten : Nach individuellem Bedarf für eine Fahrt im Jahr.	VII.5.1.9 Klassenfahrten: Die Kosten für Schulveranstaltungen und Klassenfahrten und werden in voller Höhe übernommen	Kosten für mehrtägige Klassenfahrten müssen nach gängiger Rechtsprechung übernommen werden. Pflegekinder sollen sich von anderen Kindern in der Klasse nicht unterscheiden. Insbesondere dürften sie nicht aus finanziellen Gründen aus der Klassengemeinschaft ausgeschlossen werden.
(bisher keine Beihilfe für Nachhilfe vorgesehen)	VII.5.1.10 Nachhilfe: Im Einzelfall werden Kosten für Nachhilfe/Schulaufgabenhilfe übernommen wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: - Es liegt eine Stellungnahme der Schule vor, welche die Notwendigkeit von Nachhilfe feststellt - Der Nachhilfebedarf ergibt sich nicht aus einer grundsätzlichen Einschränkung, sondern es ist eine zeitliche Perspektive prognostizierbar, innerhalb derer diese aufgeholt sein sollte. - Die Notwendigkeit der Nachhilfe ist im Hilfeplanverfahren festgestellt worden. Die Vergütungssätze richten sich nach den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland.	Lt. verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung sind Kosten für Nachhilfe unter den im Vorschlag genannten Voraussetzungen nicht mit den laufenden Leistungen/Pflegegeld abgegolten und müssen somit als Beihilfe übernommen werden.
Kommunion/Konfirmation: Nach individuellem Bedarf (höchstens	VII.5.1.11 besondere religiöse Feiern: Die Kosten für besondere religiöse Feiern	Die Kosten für außergewöhnliche religiöse Feiern sind beihilfefähig.

260 €)	werden bis zu einem Höchstbetrag von 400 € übernommen.	Der Betrag von 260 € gilt seit 2005 unverändert und bildet die Kosten nicht mehr realistisch ab.
• Weihnachten 50 €	VII.5.1.12. Weihnachtsbeihilfe: Jedem Pflegekind wird im Dezember eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 50 € ohne Antrag gewährt.	In Kommentaren zum SGB VIII wird unter der Prämisse der Gleichbehandlung zwischen Pflegekindern und lbl. Kindern in einer Pflegefamilien auch die Weihnachtsfeier als ein wichtiger persönlicher Anlass angesehen.
	VII.5.2 Heimpflege: Minderjährigen oder jungen Volljährigen, welche Anspruch auf Übernahme der Kosten zum Lebensunterhalt nach § 39 SGB VIII haben, für die aber keine Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt wird, werden auf Antrag einmalige Beihilfen zu folgenden Anlässen gewährt: Einschulung: Nach individuellem Bedarf Eintritt in das Berufsleben: Nach individuellem Bedarf Kommunion/Konfirmation: Nach individuellem Bedarf bis zu einem Höchstbetrag von 260 € Klassenfahrten: Nach individuellem Bedarf für eine Fahrt im Jahr	In den bisherigen Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe sind die Beihilfen für Kinder in Heimpflege und die Beihilfen für Pflegekinder in Pflegefamilien zusammengefasst worden. Die Ermittlung des Lebensunterhaltes in Pflegefamilien und in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe erfolgt jedoch nach zwei grundsätzlich unterschiedlichen Systemen, welche nicht miteinander vergleichbar sind. Der notwendige Lebensunterhalt für Pflegekinder wird unter Bezug auf Berechnungen des statistischen Bundesamtes zu durchschnittlichen Lebenshaltungskosten von Kindern und Jugendlichen ermittelt und durch das Land NRW festgesetzt. Der Lebensunterhalt für Kinder in stationärer Erziehungshilfe ist Teil der Pflegesatzberechnung zwischen freiem Träger und zuständigem Jugendamt. Die vorgeschlagene Neufassung berücksichtigt Hilfen zur Erziehung in Pflegefamilien und lässt die bisherigen Regelungen für andere stationäre Hilfen unberührt.

	Ferienmaßnahmen: Nach individuellem Bedarf bis zu 15,00 € je Tag, längstens für 21 Tage im Jahr Weihnachten: 50,00 €	
--	--	--

VII Einzelfallbezogene Hilfen

VII.3 Vollzeitpflege

Vor der Unterbringung in eine Pflegestelle sind eine intensive Beratung der Betroffenen und die Erstellung einer Diagnose sowie eines Hilfeplanes erforderlich. Diese bieten die fachliche Grundlage für die Hilfe zur Erziehung. In regelmäßigen Abständen ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Hilfe zur Erziehung noch vorliegen. Der Personensorgeberechtigte und die Pflegepersonen sind über mögliche rechtliche und psychologische Folgen aufzuklären (psychische Bindungen, Bedingungen für die Rückführung, z.B. § 1632 Abs. 4 BGB, Beratung über die Ersetzung der Einwilligung in die Adoption gem. § 1748 BGB).

Vermittlung des Minderjährigen

Der Minderjährige ist in den Vermittlungsprozess mit einzubeziehen. Die Vermittlung muss behutsam vorgenommen werden. Alle Beteiligten sind sorgfältig auf die neue Situation vorzubereiten.

Der Minderjährige, der Sorgeberechtigte sowie die Pflegepersonen haben auch nach der Vermittlung Anspruch auf Beratung.

Rückführung in den elterlichen Haushalt

Während der Unterbringung eines Minderjährigen in Vollzeitpflege ist grundsätzlich durch familienunterstützende und stabilisierende Angebote und Maßnahmen auf eine Rückführung in die Ursprungsfamilie hinarbeiten.

In den Fällen, in denen sich zeigt, dass eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines vertretbaren Zeitraums nicht erreicht wird, ist mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu erarbeiten.

Dabei sind der kindliche Zeitbegriff und entstandene Bindungen an die Pflegefamilie zu berücksichtigen.

Eignung der Bewerber

Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales prüft die persönliche Eignung von Bewerbern im Hinblick auf:

- die Befähigung zur Zuwendung,
- Fähigkeit zur Erziehung,
- Einfühlungsvermögen,
- Toleranz,
- Konsequenz und Durchhaltevermögen, auf Harmonie und Partnerschaft in der Familie,
- sowie Zusammensetzung der Familienkonstellation,
- berufliche Situation und wirtschaftliche Lage,
- den Umgang mit den eigenen Kindern und die Fähigkeit, sich auf die Belange von Kindern einzulassen,

- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den leiblichen Eltern

Berücksichtigung bestehender Beziehungen:

Bestehen Bindungen eines familiär unterzubringenden Kindes oder Jugendlichen zu Personen in der Verwandtschaft oder aus dem sozialen Nahbereich der Herkunftsfamilie und sind diese Personen zur Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen bereit, kann Hilfe zur Erziehung auch geleistet werden, wenn diese nicht bereits vor der Aufnahme als Pflegeeltern überprüft und geschult worden sind. Die Überprüfung und Schulung von Verwandtenpflegefamilien erfolgt nach einem im Pflegekinderdienst erstellten Konzept, welches bedarfsabhängig weiterentwickelt wird. Eine über den unmittelbaren Beratungsanspruch hinausgehende Jugendhilfeleistung ist erst nach erfolgter Eignungsüberprüfung möglich.

Materielle Leistung

Wird Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII gewährt, so ist gem. § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt einschließlich der Kosten der Erziehung des Minderjährigen außerhalb seines Elternhauses sicherzustellen.

Den Pflegepersonen wird deshalb durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ein pauschaliertes Pflegegeld gem. Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit in den jeweils gültigen Fassungen gezahlt, das auch die Kosten der Erziehung und einen zur persönlichen Verfügung des Pflegekindes stehenden Barbetrag beinhaltet.

Der Erziehungsgeldanteil im monatlichen pauschalierten Pflegegeld ist zu erhöhen, wenn besondere Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Pflegekindes oder eines jungen Volljährigen besonders hohe Anforderungen an die Pflegeeltern stellen. Als Entscheidungsgrundlage wird eine Arbeitshilfe erstellt.

Darüber hinaus werden bei besonderem Bedarf einmalige Beihilfen und Sonderleistungen auf Antrag gem. § 39 Abs. 3 u. 4 SGB VIII gewährt (Abschnitt VII.5 der Richtlinien).

Adoptionspflege

Dagegen haben Minderjährige, die mit dem Ziel der Adoption aufgenommen werden, keinen Anspruch auf Leistungen nach §§ 39 und 40 SGB VIII, da gem. § 1751 Abs. 4 BGB der Annehmende zur Gewährung des Unterhalts für das Kind verpflichtet ist. Pflegeeltern, die das Pflegekind adoptieren möchten, haben, sobald die Eltern des Kindes die erforderliche Einwilligung erteilt haben oder diese gerichtlich ersetzt worden ist, ebenfalls keinen Anspruch auf Leistungen nach §§ 39 und 40 SGB VIII.

Haftung

Pflegepersonen haben dem Pflegekind gegenüber die Sorgfalt anzuwenden, die sie für ihre eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Die Personensorgeberechtigten haften nicht für Schäden, die das Kind im Haushalt der Pflegepersonen verursacht hat.

Die Stadt Erkelenz hat für Pflegekinder und Pflegeeltern eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Eine etwa bestehende Privathaftpflichtversicherung der Pflegeeltern oder Pflegekinder geht der o.g. Haftpflichtversicherung vor.

Schulung und Beratung von Pflegepersonen

Pflegepersonen haben grundsätzlich Anspruch auf Beratung und Unterstützung gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII. Die Intensität des Bedarfes nach Beratung und Unterstützung ist unterschiedlich.

Der Bedarf orientiert sich an der persönlichen Entwicklung des Pflegekindes, an der Entwicklung des Pflegeverhältnisses an sich, an der Situation der Herkunftsfamilie aber auch an der individuellen Situation der Pflegepersonen.

Das Jugendamt der Stadt Erkelenz bietet seit seinem Bestehen vielfältige Beratungs- und Fortbildungsangebote im Rahmen von Einzel- und Familiengesprächen, Gruppenarbeit, Wochenend-, Bewerber- und thematischen Seminaren an.

Vorbereitung der Bewerber:

Gem. SGB VIII ist die Pflegefamilie vor und während der Dauer der Unterbringung zu beraten und zu unterstützen. Für das Gelingen eines Pflegeverhältnisses ist es notwendig, dass Pflegeelternbewerber für ihre eigene Entscheidungsfindung eine gute Vorbereitung bekommen.

Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales führt in regelmäßigen Abständen Vorbereitungsseminare für Pflegeelternbewerber durch, die sich am jeweiligen Bedarf und aktuellen fachlichen Standards orientieren. In der Regel erfolgt die Vermittlung eines Pflegekindes erst nach erfolgter Überprüfung und Schulung.

Beratung:

In allen Situationen in denen Pflegepersonen oder Pflegekinder Rat und Hilfe brauchen, können diese sich frühzeitig an die betreuende Sozialarbeiterin wenden, damit Konflikte sich nicht manifestieren und das Pflegeverhältnis gefährden.

Der Pflegekinderdienst des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales ist zur Beratung bereit und sich der oftmals schwierigen Erziehungsaufgabe, die Pflegepersonen zu leisten haben, bewusst. Um diese qualifizierte Aufgabe erfüllen zu können, ist das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, den Pflegepersonen Beratung und Unterstützung anzubieten. Dies erfolgt im Rahmen von Einzel- und Familiengesprächen sowie durch Vermittlung an andere Beratungsinstitutionen.

Schulung der Pflegepersonen:

Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales führt in regelmäßigen Abständen Fortbildungsveranstaltungen für Pflegeeltern durch. Diese werden durch Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes geleitet. Es besteht die Möglichkeit, externe Referenten zu speziellen Themen zu beauftragen.

Bedarfsabhängig werden für Pflegefamilien Freizeitangebote gemacht, welche die Austauschmöglichkeiten untereinander und das Gemeinschaftsgefühl fördern sollen.

Fortbildungsveranstaltungen und Freizeitangebote werden, wenn es möglich und sinnvoll ist, gemeinsam mit benachbarten Pflegekinderdiensten der kreisangehörigen Jugendämter durchgeführt.

Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Öffentlichkeitsarbeit und Werbung sind nicht voneinander zu trennen.

Öffentlichkeitsarbeit soll auf breiter Ebene Verständnis, Interesse und Problembewusstsein für Pflegekinder, ihre Herkunftsfamilien und Pflegefamilien wecken, die Arbeit der Pflegeeltern und des Jugendamtes verdeutlichen, Behördenangst und Vorurteile abbauen.

Durch Werbung sollen insbesondere Familien gesucht werden, die die Voraussetzung und Bereitschaft mitbringen, ältere oder schwer vermittelbare Kinder und Jugendliche aufzunehmen.

VII Einzelfallbezogene Hilfen

VII.4 Bereitschaftspflege

Grundsätze zur Durchführung von Bereitschaftspflege in Not- und Konfliktsituationen

Familiäre Bereitschaftsbetreuung ist eine besondere Form der Vollzeitpflege.

Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales wirbt, schult und betreut Familien und Einzelpersonen, die bereit und in der Lage sind, Kinder oder Jugendliche in Notsituationen kurzfristig aufzunehmen und in ihrem Haushalt zu betreuen.

Familiäre Bereitschaftsbetreuung wird im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII oder einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII durchgeführt. Die familiäre Bereitschaftsbetreuung dient der Versorgung, Diagnostik, Anamnese und Perspektivklärung. Sie endet mit der Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder der Überleitung in eine stationäre Hilfemaßnahme. Diese setzt ein abgeschlossenes Hilfeplanverfahren voraus.

Stehen geeignete und aufnahmebereite Familien/Personen im sozialen Nahbereich oder im Verwandtenkreis des Kindes oder Jugendlichen zur Verfügung, sind diese vorrangig zu berücksichtigen, sofern dem keine rechtlichen oder sonstige Hindernisse entgegenstehen. Eine über den unmittelbaren Beratungsanspruch hinausgehende Jugendhilfeleistung kann in diesen Fällen erst nach abgeschlossener Überprüfung durch den Pflegekinderdienst gewährt werden.

Alters- und entwicklungsabhängiges kindliches Zeitempfinden und Bindungen des Kindes sind bezüglich der Perspektivklärung zu beachten.

Personen, die ein Kind im Rahmen der familiären Bereitschaftsbetreuung aufnehmen, erhalten in den ersten sechs Wochen des Pflegeverhältnisses den jeweils verdoppelten Satz des vom Land NRW festgelegten pauschalierten Pflegegeldes, sofern Anspruch auf Hilfen nach §§ 33, 42 SGB VIII besteht und aus rechtlichen Gründen kein hiervon abweichendes Pflegegeld gezahlt werden muss

VII Einzelfallbezogene Hilfen

VII.5 Beihilfen und Sonderleistungen

VII.5.1 Beihilfen zu besonderen Anlässen

VII.5.1.1 Einschulung

Anlässlich der Einschulung wird für jedes Pflegekind im Sinne des § 33 SGB VIII eine Beihilfe in Höhe von 200 € übernommen.

VII.5.1.2 Eintritt in das Berufsleben:

Die mit dem Eintritt in das Berufsleben entstehenden berufsbezogenen Kosten werden nachrangig zum Anspruch gegenüber anderen Sozialleistungsträgern nach individuellem Bedarf erstattet.

VII.5.1.3 Erstausrüstung der Pflegestelle:

Gemäß Anlage 04 wird der Mindestbedarf eines Pflegekindes bei Aufnahme in eine Pflegestelle erfasst. Von diesem werden Gegenstände abgezogen, welche das Pflegekind mit in die Pflegestelle bringt. Die so ermittelte Summe bildet, differenziert nach Einrichtungsbeihilfe, Bekleidungsbeihilfe, Erstausrüstung mit Möbeln und sonst. Gegenständen den Höchstbetrag, welcher als Erstausrüstungsbeihilfe übernommen werden kann. Es werden die tatsächlich nachgewiesenen Kosten bis zu diesem Höchstbetrag erstattet

VII.5.1.4 Fahrtkosten:

Fahrtkosten für Therapien und Arztbesuche werden nachrangig zu anderen Sozialleistungsträgern übernommen, wenn diese auf Grund eines außergewöhnlichen Bedarfes erforderlich werden. Dies ist in der Regel der Fall bei Frühförderterminen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapien, Terminen in sozialpädiatrischen Zentren und Terminen, die auf Grund einer anerkannten Behinderung des Pflegekindes erforderlich sind. Außergewöhnliche medizinisch/therapeutische Maßnahmen werden turnusmäßig im Hilfeplan dokumentiert.

VII.5.1.5 Ferienbeihilfe:

Es wird eine jährliche Ferienbeihilfe in Höhe von 500 € pro Pflegekind übernommen. Diese wird auf Nachweis einer Urlaubsreise ohne gesonderten Antrag mit dem Pflegegeld für den Monat Juli ausgezahlt.

Alternativ werden die Kosten des Pflegekindes für Ausflüge vom Wohnort der Pflegefamilie aus auf Nachweis erstattet, wenn die Pflegefamilie im Kalenderjahr nicht verreist.

VII.5.1.6 Führerschein:

Erwirbt ein Pflegekind den Führerschein, werden die Kosten für Fahrstunden und die praktischen Fahrprüfung unter der Voraussetzung erstattet, dass die theoretische Prüfung von den Pflegekindern bestanden wurde und der Führerschein entweder für die Berufsausbildung/ Arbeitstätigkeit oder zum Erreichen der Ausbildung oder Arbeitsstätte erforderlich ist.

Ein Anspruch auf einen Zuschuss zu den Führerscheinkosten besteht ausschließlich nachrangig zu anderen Sozialleistungsträgern.

VII.5.1.7 Geburtstag:

Dem Pflegekinderdienst wird für jedes Pflegekind anlässlich des Geburtstages ein Betrag von 15 € zur Verfügung gestellt. Dieser wird vom zuständigen Sozialarbeiter genutzt, um mit einer Karte und einem kleinen Geschenk zu gratulieren.

VII.5.1.8 Krankenhilfe:

VII.5.1.8.1 Brille:

Die Kosten für eine augenärztlich verordnete Brillenfassung werden in Höhe von max. 30 € erstattet.

VII.5.1.8.2 Diätbedarf:

Entstehen auf Grund eines besonderen Ernährungsbedarfes, z.B. bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten, höhere Kosten für das Pflegekind, sind diese als Beihilfe zu übernehmen.

VII.5.1.8.3 Windeln:

Benötigt ein Kind nach Vollendung des dritten Lebensjahres tagsüber oder nachts noch Windeln, sind die Kosten hierfür zu übernehmen, sofern sie nicht durch die Krankenversicherung getragen werden. Voraussetzung ist eine Verordnung durch den Kinderarzt und eine Diagnose möglicher Ursachen.

VII.5.1.8.3 Zahnspange/Zahnersatz:

Wird eine Zahnspange verordnet, wird der Eigenanteil, welcher vom Versicherten zu tragen und nach erfolgreicher Behandlung erstattet wird, als Beihilfe übernommen.

Die Zuzahlung für angemessenen Zahnersatz wird nachrangig zur Leistung der Krankenkasse als Beihilfe übernommen.

VII.5.1.9 Klassenfahrten:

Die Kosten für Schulveranstaltungen und Klassenfahrten werden in voller Höhe übernommen.

VII.5.1.10 Nachhilfe:

Im Einzelfall werden Kosten für Nachhilfe/Schulaufgabenhilfe übernommen wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es liegt eine Stellungnahme der Schule vor, welche die Notwendigkeit von Nachhilfe feststellt
- Der Nachhilfebedarf ergibt sich nicht aus einer grundsätzlichen Einschränkung, sondern es ist eine zeitliche Perspektive prognostizierbar, innerhalb derer diese aufgeholt sein sollte.
- Die Notwendigkeit der Nachhilfe ist im Hilfeplanverfahren festgestellt worden.

Die Vergütungssätze richten sich nach den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland

VII.5.1.11 besondere religiöse Feiern:

Die Kosten für besondere religiöse Feiern werden bis zu einem Höchstbetrag von 400 € übernommen.

VII.5.1.12. Weihnachtsbeihilfe:

Jedem Pflegekind wird im Dezember eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 50 € gewährt.

VII.5.2 Heimpflege:

Minderjährigen oder jungen Volljährigen, welche Anspruch auf Übernahme der Kosten zum Lebensunterhalt nach § 39 SGB VIII haben, für die aber keine Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt wird, werden auf Antrag einmalige Beihilfen zu folgenden Anlässen gewährt:

Einschulung:	Nach individuellem Bedarf
Eintritt in das Berufsleben:	Nach individuellem Bedarf
Kommunion/Konfirmation:	Nach individuellem Bedarf bis zu einem Höchstbetrag von 260 €
Klassenfahrten:	Nach individuellem Bedarf für eine Fahrt im Jahr
Ferienmaßnahmen:	Nach individuellem Bedarf bis zu 15,00 € je Tag, längstens für 21 Tage im Jahr
Weihnachten:	50,00 €

Gegenstand:	Einzelpreis:	Anzahl	Preis (insgesamt)
Bett	150,00	0	0,00 €
Schlafsack	50,00	0	0,00 €
Kleiderschrank	150,00	0	0,00 €
Wickelkommode	50,00	0	0,00 €
Wickelaufgabe	15,00	0	0,00 €
Einrichtungsaccessoires (Teppich, Gardinen, Bilder usw.)	30,00	0	0,00 €
2 Lampen	20,00	0	0,00 €
Liegeleind, Bettunterlage	20,00	0	0,00 €
Farbe:	40,00	0	0,00 €
Tapete	40,00	0	0,00 €
Bodenbelag	100,00	0	0,00 €
Sockelleisten	30,00	0	0,00 €
4 Strampler	35,00	0	0,00 €
1 Pkt. Multtücher	10,00	0	0,00 €
6 Bodys	20,00	0	0,00 €
Jacke, Overroll	35,00	0	0,00 €
Mütze, Schal, Handschuhe	15,00	0	0,00 €
Socken, Rutschesocken, Strumpfhose	15,00	0	0,00 €
Kinderwagen	200,00	0	0,00 €
Autositz	150,00	0	0,00 €
Babyphon	30,00	0	0,00 €
Wiege, Stubenwagen, Wippe	40,00	0	0,00 €
Flasche, Flaschenwärmer, Flaschenaufsätze	40,00	0	0,00 €
Wickeltasche	30,00	0	0,00 €
Schnuller	6,00	0	0,00 €
Fußsack	30,00	0	0,00 €
insgesamt:			0,00 €

Hilfefall: Name, Vorname

 Festgestellt (Sachbearbeiter)

Bemerkungen:

Gegenstand:	Einzelpreis:	Anzahl	Preis (insgesamt)
Kinderbett:	150,00 €	0	0,00 €
Bettdecke, Kopfkissen, Laken, Bettzeug:	50,00 €	0	0,00 €
Kleiderschrank	150,00 €	0	0,00 €
Spielzeugschrank, Regal o.ä.	50,00 €	0	0,00 €
Tisch, Stühle oder Schreibtisch, Schreibtischstuhl	100,00 €	0	0,00 €
Einrichtungssaccessoires (Teppich, Gardinen, Bilder usw.)	30,00 €	0	0,00 €
2 Lampen	20,00 €	0	0,00 €
Liege- und Bettunterlage	20,00 €	0	0,00 €
Farbe:	40,00 €	0	0,00 €
Tapete	40,00 €	0	0,00 €
Bodenbelag	100,00 €	0	0,00 €
Sockelleisten	30,00 €	0	0,00 €
Jacke, Overoll	35,00 €	0	0,00 €
Mütze, Schal, Handschuhe	15,00 €	0	0,00 €
Socken, Rutschesocken, Strumpfhose	15,00 €	0	0,00 €
Hausschuhe	10,00 €	0	0,00 €
Hausschuhe Kindergartenkind	10,00 €	0	0,00 €
Gummistiefel	20,00 €	0	0,00 €
Gummistiefel, Kindergarten	20,00 €	0	0,00 €
Sportschuhe	20,00 €	0	0,00 €
Straßenschuhe	30,00 €	0	0,00 €
7 Garnituren Unterwäsche	30,00 €	0	0,00 €
2 Pullover, 5 Longsleeve	50,00 €	0	0,00 €
Regenjacke, Regenhose	15,00 €	0	0,00 €
4 T-Shirts	15,00 €	0	0,00 €
Kinderwagen	200,00 €	0	0,00 €
Autositz	150,00 €	0	0,00 €
Babyphon	30,00 €	0	0,00 €
Hochstuhl	50,00 €	0	0,00 €
Beihilfe insgesamt:			0,00 €

Hilfsfall: Name, Vorname

Festgestellt (Sachbearbeiter)

Bemerkungen: